

die Regierung übertragen werden. Globalermächtigungen sind ausgeschlossen. Damit grenzt sich der Staatsgerichtshof gegen das konstitutionell-monarchische Staatsrecht des 19. Jahrhunderts klar ab.

§ 2 STAATS- UND REGIERUNGSFORM

I. Eigenständige Mischform monarchischer und demokratischer Strukturelemente

Das Verfassungssystem des monarchischen Konstitutionalismus ist, so Rainer Wahl⁶⁰, «entwicklungsoffen». Es gibt in der Ära des Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts eine Vielfalt von Erscheinungsformen bzw. verschiedene Varianten des Konstitutionalismus,⁶¹ da ihre Struktur nicht völlig eindeutig ist.⁶² Es ist in der Verfassung von 1921 zu einer «eigenständigen Mischform»⁶³ weiterentwickelt worden und stellt so gesehen eine Variante des monarchischen Konstitutionalismus dar.

Die Staats- und Regierungsform lässt sich, wie Edwin Loebenstein⁶⁴ meint, unter keinen der herkömmlichen, in Staatslehre und Staatsrecht entwickelten Schulbegriffe und Typen einordnen.⁶⁵ Man könnte sie auch

60 Rainer Wahl, *Der Konstitutionalismus als Bewegungsgeschichte*, S. 576. Siehe zum Begriff des Konstitutionalismus schon vorne S. 77 ff.

61 Vgl. auch Dieter Gosewinkel/Johannes Masing, *Die Verfassungen in Europa*, S. 49. Georg Jellinek, *Allgemeine Staatslehre*, S. 670 sieht noch 1914 in der «grossen Anpassungsfähigkeit der Monarchie an die verschiedensten sozialen Verhältnisse ihre grosse, auch in die ferne Zukunft fortdauernde Bedeutung». Er bemerkt allerdings einschränkend, dass die Monarchie infrage gestellt würde, «wenn sie unaufhörlich mit Erscheinungen verkettet wäre, die unwiederbringlich der Vergangenheit angehören». Vgl. auch Richard Dietrich, *Probleme verfassungsgeschichtlicher Forschung*, S. 11 ff.; Hans Gangl, *Der deutsche Weg zum Verfassungsstaat*, S. 50 ff.

62 Dieser Befund lässt sich, so Hans Boldt, *Deutsche Staatslehre im Vormärz*, S. 271 aus einer Analyse, «die nach Status, Rolle und Funktion, Kompetenzen und Legitimation der einzelnen Faktoren fragt, feststellen».

63 Christine Weber, *Gegenzeichnungsrecht*, S. 146 mit weiteren Literaturhinweisen; vgl. auch Arno Waschkuhn, *Politisches System Liechtensteins*, S. 40 f.; Alois Rilkin, *Mischverfassung*, S. 21.

64 Edwin Loebenstein, *Die Stellvertretung des Landesfürsten*, S. 78.

65 Arno Waschkuhn, *Bedeutung der Monarchie*, S. 41 qualifiziert die liechtensteinische Monarchie als eine «Modifikation und spezifische Weiterentwicklung des deutschen Konstitutionalismus».